

THLEmV e. V., Thomas Heßland, Mohrental 8, 99448 Rittersdorf

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

per E-Mail poststelle@tml.thueringen.de

Erster Vorsitzender

Thomas Heßland
Tel. 036450 30534
E-Mail: ThomasHessland@gmx.de

Stellv. Vorsitzender

Jochen Langzettel
Mobil: 0152 34245997
E-Mail: lgzjo@online.de

Rittersdorf, 15.03.2023

Änderung zum Landesentwicklungsprogramm Thüringen
Betreff: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

im November 2022 hat die Thüringer Landesregierung den Ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Thüringen (TH) beschlossen. Seit 16. Januar 2023 liegt der Entwurf des LEP zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme bis zum 17. März 2023 elektronisch aus. Mit Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung zur Änderung des LEP ist das Anhörungsverfahren gestartet worden. Zu den Änderungen des LEP nimmt der Thüringer Landesverband Energiepolitik mit Vernunft e. V. (THLEmV) - Vernunftkraft Thüringen - wie folgt Stellung:

0. Vorbemerkungen

Der THLEmV vertritt im Freistaat Thüringen seine Mitglieder, 72 Bürgerinitiativen (BI'n) sowie Kommunen, die dem Landesverband beigetreten sind.

Die Stellungnahme des THLEmV enthält:

- 1. Position des THLEmV zu Windenergieanlagen (WEA),**
- 2. Auffassung und Bewertung zur Teilfortschreibung des LEP, zu Punkt 5.2**
- 3. Schädliche Emissionen bei zu geringem Abstand von WEA zur Wohnbebauung, insb. zu Siedlungen im ländlichen Raum und**
- 4. Resümee.**

Zu 1. Position des THLEmV zu Windenergieanlagen (WEA)

a) Grundsätzlich

Vernunftkraft Thüringens (VK-TH) beruft sich mit der Stellungnahme insb. auf die geschützten Individual- und Universalrechtsgüter (Leben, Freiheit, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit, Ehre, Eigentum, Besitz und Hausrecht) im Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland.

Der THLEmV hält prinzipiell an der Forderung nach einer **10H-Abstandsregelung** bei WEA fest.

Eine 10H-Abstandsregelung, ist bei immer größer werdenden WEA-Gesamthöhen, insb. bei sogenannten Schwachwindanlagen, durch die physikalisch bedingt höheren Infraschall-Emissionen notwendig und zum Schutz der Menschen geboten (Vorsorgeprinzip zum Gesundheitsschutz).

Eine geringere Abstandsregelung als 10H wirkt sich evident und langfristig folgeschwer auf das Wohlbefinden und den Gesundheitszustand der Menschen im angrenzenden Siedlungsraum aus!

Die **einzig wirkliche Risikovorsorge bei Schall und Infraschall besteht in einem ausreichend großen Sicherheitsabstand von den Schallemissionsquellen** (von WEA und Windparks) zur Wohnbebauung.

Besonders zu berücksichtigen ist dabei, dass sich Menschen den überwiegenden Teil ihrer Lebenszeit im Wohnbereich aufhalten und der besondere Schutzbereich Wohnung, einen persönlichen Schutzraum, ein Jedermann-Grundrecht (gem. **Art. 13 und 19 GG**) darstellt.

Außerdem dient der Schlaf der Menschen in der Wohnung der körperlichen Erholung und Stärkung des Immunsystems, der Ausschüttung von Wachstumshormonen, der Regulierung des Stoffwechsels und der geistigen Erholung. Daher hat der „Wohn- und Schlafräum“ einen besonders hohen Stellenwert im Leben; er dient der Gesunderhaltung und dem Wohlbefinden der Menschen.

b) Zum bestehenden Rechtsrahmen

Mit der Neufassung des **§ 249 Absatz 3 BauGB**, geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020** (BGBl. I S. 1793) können die Länder in Landesgesetzen den Bezugspunkt (bauliche Nutzung zu Wohnzwecken) zu WEA festlegen.

So wurde landessgesetzlich der Mindestabstand durch die neue Bundesregelung auf **maximal 1.000 m zur Mitte des Mastfußes der WEA begrenzt** (*Viertes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung - Einführung einer Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung* vom 29. Juli 2022). Darüber hinaus können die Länder weitere Regelungen treffen, auch zur Auswirkung der Abstände auf bestehende Flächennutzungs- oder Regionalpläne.

Der THLEmV sieht es als äußerst wichtig und absolut notwendig an, „Schutzräume“ zur Wohnbebauung zu schaffen, z. B. indem Thüringen mit § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Möglichkeit nutzt, landesgesetzlich Mindestabstände von höchstens 1.000 Metern zur bezeichneten baulichen Nutzung von Wohnzwecken ebenso in das LEP aufzunehmen. Dies ist im Rahmen der bestehenden bundesrechtlichen Vorschriften nur ein kleiner aber wichtiger Schritt in die richtige Richtung – zum **Schutz der Menschen!**

Das Risiko gesundheitlicher Beeinträchtigungen der betroffenen Bevölkerung mit verheerenden Langzeit- und Spätfolgen (verursacht durch Emissionen der WEA) ist sehr hoch und kann gravierende Folgen nach sich ziehen. Der Staat ist hier an das Grundgesetz **gebunden** (Art. 2 Abs. 2 GG) und darf auch nicht in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen eingreifen, wenn sich diese bewusst vor gesundheitlichen Schäden schützen wollen.

Wenn bei der Fortschreibung des LEP „*die Frage des Mindestabstands zur Nutzung der Windenergie zu Wohngebäuden*“ im Sinne der noch vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten im berechtigten Interesse der beeinträchtigten Anwohner geregelt werden kann (hier: 1.000 m Mindestabstand von WEA zur Wohnbebauung lt. Antrag zur Änderung der ThürBO - 7/1584) wird dies vom THLEmV nicht nur unterstützt, sondern auch uneingeschränkt eingefordert.

c) Zur Methode im Freistaat Thüringen

Die zurückgetretene Energieministerin Anja Siegesmund und die im Amt befindliche Infrastrukturministerin Susanna Karawanskij informierten in der Regierungsmedienkonferenz am 1. März 2022 zum Ausbau der Windenergie, für den bundesweit je Bundesland zukünftig mindestens 2 % der Landesfläche zur Verfügung stehen sollen. Zitat:

„Thüringen hat den öffentlichen Prozess zur Stärkung der Windenergie mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms bereits eingeleitet. Eine freiwillige Mitwirkung der Kommunen beim Gelingen der Energiewende betrachten wir als Schlüssel für eine größere Unabhängigkeit von Energieimporten. Daher wollen wir Gemeinden künftig die Möglichkeit geben, eigene Gebiete für Windenergieanlagen ausweisen zu können.“

Ziel der hier beabsichtigten Änderungen im LEP ist es neue Regelungen zu schaffen. Die Gemeinden sollen mehr Einfluss - jedoch nur im Sinne zum verstärkten Ausbau der Windenergie und nicht im Interesse der betroffenen Einwohner in den Siedlungsgebieten - bei der Steuerung der Windenergienutzung bekommen. Eine außergebietliche **Ausschlusswirkung** der Vorranggebiete Windenergie soll nicht mehr gelten. Gemeinden sollen in dem Gemeindegebiet bauleitplanerische Sondergebiete für WEA ausweisen können. Außerdem sollen die Mindestabstände von WEA zu Wohngebäuden weiter reduziert werden. Dazu soll das Ersetzen von Bestandsanlagen durch leistungsfähigere (höhere) Anlagen (Repowering) unter Umgehung von weiteren Verträglichkeitsprüfungen erleichtert werden, damit eine angeblich klimaneutrale Energieversorgung von Industrie- und Gewerbestandorten sichergestellt werden kann. Nach Auffassung von VK-TH ist das unter den gegebenen Rahmenbedingungen physikalisch, technisch (Stand der Technik) und wirtschaftlich (unbezahlbar) weder in Thüringen noch bundesweit umsetzbar! Die grundsätzlichen (anerkannten und unwiderlegbaren) Anforderungen im **energiepolitischen Zieldreieckes der Stromversorgung** sind **Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit** und **Bezahlbarkeit**. Diese Ziele durch einen „*ausgewogenen Mix aus erneuerbarer Energie*“ erreichen zu wollen, ist eine Illusion. Denn **Windenergie** ist nicht konstant verfügbar, nur schwer und teuer speicherbar. Windkraft ist keine verlässliche Energiequelle. Um die benötigte Energie zu erzeugen werden viel Wind und sehr große Flächen benötigt. Bei geringer Windstärke, Windstille oder Starkwind (Abschaltung) muss zusätzlich auf andere Energiequellen gesetzt werden. Die mittlere Leistungsdichte von WEA im Binnenland (z. B. TH) liegt in der Größenordnung von nur 40 W/m² Rotorfläche.

Die Konsequenz: Mit einem Quadratmeter Rotorfläche eines Windrades kann man lediglich 40 Watt Elektroenergie (Strom) erzeugen. D. h. eine 40 Watt-Glühlampe rund um die Uhr betreiben, falls man den Windstrom speichern kann. Bei einer **Wind-Stromerzeugung von über 125 TWh/a** (Terrawattstunden pro Jahr) in 2022 - Vgl. Link:

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/156379/umfrage/stromerzeugung-durch-windkraft-in-deutschland-seit-1998/> - entspricht dass etwa **40 Pumpspeicherwerken Goldisthal** (dem größten in Deutschland). Diese Dimension liegt jenseits aller räumlichen, technischen und finanzierbaren Möglichkeiten.

Eine „**Regionalisierung**“ der angeführten landesweiten Vorgabe will man auf Basis der bestellten und vom Auftraggeber Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz beauftragten (und bezahlten) „**Metastudie: Potenziale Vorranggebiete Wind**“ vom 12. April 2021, umsetzen.

Demnach sollen

- eine „**1. Absenkung des Mindestabstands von VRG zu Siedlungen in Mittelthüringen auf das in den übrigen Planungsregionen geltende Maß**“,
- eine „**2. Verminderung der Mindestabstände zwischen zwei Vorranggebieten von derzeit 5 km auf niedrigere Werte**“,
- eine „**3. Verkleinerung der Mindestgröße von VRG auf weniger als 25 ha**“,
- eine „**4. Überprüfung der notwendigen Größe der Schutzbereiche um die Kulturerbestandorte im Rahmen von Einzelfallprüfungen**“,
- eine „**5. Verringerung der Mindestabstände zu Siedlungen (ggf. differenziert nach Siedlungsgröße) auf weniger als 1.000 m**“,
- eine „**6. Einbeziehung von Teilflächen der Naturparke, soweit es sich nicht um Teilgebiete mit strengeren Schutzvorschriften (z. B. Naturschutzgebiete) handelt**“,
- eine „**7. Einbeziehung von Teilflächen von Landschaftsschutzgebieten, soweit es sich nicht um Teilgebiete mit strengeren Schutzvorschriften handelt**“,“
erfolgen.

Die in Nummer 1 bis 7 vorgeschlagenen Maßnahmen konterkarieren die gebotenen Schutzgedanken im Gesundheits-, Natur- und Landschaftsschutz. Die angeführten Maßnahmen stellen außerdem zu den unrealistischen Zielen unverhältnismäßig hohe, unbegründete und im GG geschützte Eingriffe in Lebensbereiche der Menschen dar. Deshalb werden vorgenannte Nr. 1. bis 7. vom THLEmV abgelehnt.

d) Zur Methode auf Bundes- und auf EU-Ebene

Nach der letzten Änderung im **EEG 2023**, §2 gilt, „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Natur-, Arten-, Wald-, Landschaftsschutz, der Gesundheitsschutz der Menschen und weitere wichtige Schutzgüter (kulturelles Erbe, Boden, Fläche, Wasser, Luft) werden mit der Änderung des **EEG 2023** und dem **LEP**, mit dem erklärten Ziel zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren - insb. der Windenergie - untergeordnet und damit geopfert.

Dabei sind politisch-ideologisch gelenkte gesetzliche Regelungen nach den objektiven physikalischen, naturwissenschaftlichen, ökonomischen, sozialen und moralischen Grundsätzen falsch und damit kontraproduktiv, indem sie oft mehr Schaden als Nutzen bringen. Aktionismus (beschleunigtes und unreflektiertes Handeln ohne schlüssige/überzeugende Konzepte), fehlende politische und wirtschaftliche Einsicht sowie die laienhafte Überzeichnung durch die Medien (Mainstream) sind keine gute Lösung. Alles, was nicht den ideologischen Erwartungen entspricht, wird zur totalen Krise erklärt.

Mit einer (zunächst) befristeten **EU-Notfallverordnung** (VERORDNUNG (EU) 2022/2577 DES RATES vom 22.12.2022 zur „Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“) s. Link:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2577&from=DE>

wird die immer mehr praktizierte Methode (fünf nach 12, Klimawandel = drohender Weltuntergang) im Gesetzgebungsverfahren beim Bund und in den Ländern (Stichworte: Kabinettsentscheidung, verordnete Handlungsempfehlung, Behinderung bei der Öffentlichkeitsbeteiligung, Umgehung/Verzicht Bundesrat, Notstandsgesetzgebung) begründet. Im **Bundestag** wurde dazu ein nicht mehr nachvollziehbares und unüberschaubares Bündel von Gesetzesvorhaben zur Umsetzung der EU-Notfallverordnung gestartet und ohne Rücksicht auf Verluste durchgezogen. Alle angeblich alternativlos. Die „dringenden“ Bundesgesetze gehen so unbemerkt am betroffenen Bürger vorbei. Im Eilverfahren fehlt die Zeit zur objektiven und kritischen Auseinandersetzung. Die Medien verkünden dann nur noch das fragwürdig zustande gekommene Ergebnis. Wahre Demokratie sieht anders aus!

Als aktuelle Beispiele werden hier der „**Entwurf zum Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften**“ (Drucksache 20/5663 vom 15.02.2023)

Vgl. Link: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/056/2005663.pdf> ,

der „**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren**“ (Drucksache 20/5165) vom 11.01.2023, Siehe Link: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/051/2005165.pdf> ;

der „**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes u. a. Vorschriften**“ (Drucksache 20/4823) vom 07.12.2022, Link: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/048/2004823.pdf> und

der „**Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende**“ (Drucksache 20/5549) vom 07.02.2023, Link: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/055/2005549.pdf> ;
angeführt.

Welche einschneidenden Auswirkungen solche Gesetze auf das tägliche Leben der Menschen in Stadt und Land, die gesamte Gesellschaft und die Daseinsvorsorge haben, zeigt ein Beitrag zum **Strombedarf** und **Smartmeter** ab Min. 11:30 und 13:30: <https://www.youtube.com/watch?v=GntMgRdlHIE>

Am 19.12.2022 wurde die **EU-Notfallverordnung** im EU-Energieministerrat beschlossen. Diese soll in den Mitgliedstaaten die Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien bewirken. Zur Umsetzung wurde dazu vorab vom Bundeskabinett eine **Formulierungshilfe** beschlossen, die ins parlamentarische Verfahren zur **Änderung des Raumordnungsgesetzes** (ROGÄndG) einfließt.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung und kritische Diskussion (Verbände, Experten, Bevölkerung) waren dazu

weder vorgesehen noch möglich. Am 15.12.2022, wurde die Novelle im Bundestag beraten und in die Ausschüsse überwiesen.

Die **EU-Notfallverordnung** gilt für alle Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen an Land, Windenergieanlagen auf See und Stromnetze ab 110 kV und begonnene Genehmigungsverfahren im vereinfachten Genehmigungsverfahren.

Gemäß **EU-Notfallverordnung** liegen **erneuerbare Energien** im „**öffentlichen Interesse**“ und sollen der „**öffentlichen Gesundheit und Sicherheit**“ dienen, ohne dass die Öffentlichkeit zum „**Öffentlichen Interesse**“ überhaupt eine Stellung zu fachlichen (Aufwand, Wirkung, Folgen) und moralischen (Normen, Grundsätze, Werte) Gesichtspunkten beziehen konnte. Damit erhalten erneuerbare Energien ein intransparentes (unbegründetes nicht nachvollziehbares) „**besonderes Gewicht in der Abwägung**“ mit anderen Schutzgütern. So können die Mitgliedsstaaten beim Ausbau erneuerbarer Energien, der Energienetze und der Energiespeicherung nach Gutdünken (für gut halten, egal ob Geschmacksurteil oder sachlich begründet) Ausnahmen von der Umweltverträglichkeitsprüfung und den Bewertungen des Artenschutzes aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie festlegen. Außerdem werden so **verkürzte Genehmigungsverfahren** für den Ausbau erneuerbarer Energien und Wärmepumpen legitimiert.

- Bei **Windenergieanlagen an Land** u. a. Vorhaben, die eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchlaufen haben, entfallen die Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die artenschutzrechtliche Prüfung.

- Zum **Artenschutz** sollen Betreiber angemessene verhältnismäßige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchführen oder einen finanziellen Ausgleich in Artenhilfsprogramme leisten.

- Die Vorgaben der **Vogelschutz-, Fauna-Flora-Habitat- und UVP-Richtlinie** zur artenschutzrechtlichen Prüfung und UVP werden für den Anwendungsbereich der Verordnung **außer Kraft gesetzt**.

Die **EU-Notfallverordnung** ermöglicht schwerwiegenden Eingriffe zur fortgeführten Schädigung von Fauna und Flora, die weitere Gefährdung der Versorgungssicherheit und steigende Strompreise (für Industrie, Verkehr, Handel, Kommunen, Bürger) ohne absehbares Ende.

Zu 2. Auffassung und Bewertung zur Teilfortschreibung des LEP

Zum **Abschnitt 5.2 Energie** weist Vernunftkraft Thüringen auf folgende Bedenken hin.

2.1 Planungsrechtliche Einordnung und Bewertung der Auswirkungen:

Mit der beabsichtigten einseitigen Fortschreibung des LEP wird aus der bislang schleichenden die künftig absolute Abschaffung **der Konzentrationsplanung für Windenergie!!!** Sie widerspricht der geordneten Landesplanung und ist planloser Aktionismus (widersprüchlich) und rechtlich unschlüssig, indem gegen zahlreiche im **Thüringer Landesplanungsgesetz** (§1 Abs 4.) vorgegebene **Leitvorstellungen** wie:

- die Thüringer Kulturlandschaft in ihrer Vielgestaltigkeit von Siedlung und Freiraum zu erhalten ...
- Räume mit Erholungsfunktion vor allem in ländlichen Regionen zu erhalten ... touristische Zwecke ...
- die Berücksichtigung der Lebensvorstellungen und Lebenserwartungen an das Lebensumfeld ...
- die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und das Angebot attraktiver Arbeitsplätze zu erhöhen ...
- den sparsamen Umgang mit Grund und Boden ...
- der wirtschaftlichen und sozialen Nutzung des Raums die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas ...
- zur Sicherung eines ökologischen Verbundsystems aus naturnahen und großräumig unzerschnittenen Bereichen wirkt einer weiteren Zerschneidung des Freiraums entgegen ...,
- die raumwirksamen Grundlagen für eine sichere, kostengünstige und umweltverträgliche Energieversorgung einen verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen ...,
- die Ausweisung dafür notwendiger Flächen; insbesondere beim Ausbau erneuerbarer Energien ... in ausgewogener Abstimmung mit anderen Naturgütern ...
- die Sicherung und Verbesserung der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Biodiversität eine wesentliche Voraussetzung für die Daseinsvorsorge künftiger Generationen ...,

- ihrer besonderen Rolle zum Schutz der Bevölkerung und Wirtschaft ...,
- den Schutz wertvoller landwirtschaftlich genutzter Flächen ... und nachhaltigen Forstwirtschaft ... verstoßen wird.

a) Das **Raumordnungsgesetz (ROG)** regelt im **§ 2 „Grundsätze der Raumordnung“** insbesondere:

„Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in struktur-schwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen; regionale Entwicklungs-konzepte und Bedarfsprognosen der Landes- und Regionalplanung sind einzubeziehen. Auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen ist hinzuwirken. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung sind langfristig offenzuhalten.“ und *„Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf **Zentrale Orte** auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von **Waldflächen** ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“!!!*

Allein die Rechtsquelle (§2 ROG) belegt die Fehleinschätzung und die Widersprüchlichkeit des Ansinnens. Wenn Gemeinden künftig außerhalb des abgestimmten und beschlossenen Regionalplans (Teilplan Windenergie) eigene Gebiete für Windenergieanlagen je nach „Kassenlage“ (um Einnahmen durch Windenergie zu generieren) ausweisen können, droht ein völliger Wildwuchs und ggf. auch **Misbrauch** beim Ausbau der WE.

Derart werden Glaubwürdigkeit und Vertrauen in die Energiepolitik des Freistaates Thüringen sowie in eine verlässliche und nachhaltige Planungssicherheit der Regionalplanung in Frage gestellt.

b) Mit dem **Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land** vom 20.07.2022, in Kraft treten am 01.02.2023, ist der **§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB** nicht mehr auf WEA anwendbar. D. h., dass bei einer Konzentrationsplanung für WEA die **Ausschlusswirkung nicht mehr gilt**. Damit ist die Errichtung und der Betrieb von WEA gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich uneingeschränkt privilegiert. Zwar findet noch die Festlegung von Windenergiestandorten über die Regionalplanung oder Flächennutzungspläne statt. Jedoch die bisherige Steuerungs- und Schutzwirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde vollständig aufgegeben.

So können nur noch

- **öffentliche Belange** gem. § 35 Abs. 3 BauGB oder
- **Abstandsregelungen** gem. § 249 Abs. 7 BauGB bis zum jeweiligen Stichtag gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes die festgesetzten Flächenziele nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bzw. das daraus abgeleitete Teilflächenziel nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht sind, der Errichtung einer WEA im Außenbereich entgegenstehen.

Mit den neuen Regelungen zur Landes- und Regionalplanung, soll den Gemeinden angeblich mehr Einfluss bei der Windenergieplanung und größerer Einfluss bei sogenannten **Repowering-Flächen** eingeräumt werden. Also auf Gebieten, in denen aufgrund der festgelegten Planung bereits ein Windvorranggebiet besteht (faktische Vorbelastung durch WEA-Bestandsanlagen).

In letzter **Konsequenz** sollten dann die Gemeinden bei der technologischen Fortentwicklung von WEA (Anlagenhöhe, Leistung, Infraschall etc.) aufgrund der zunehmenden Belastung stärker und angemessen

Einfluss nehmen können, d. h. beim Repowering unbedingt mitwirken (mitbestimmen) können, um die Interessen der unmittelbar betroffenen Anwohner, der Dorf-Gemeinschaft, der Kommune in der „**freiwilligen Mitwirkung**“ zu vertreten.

Höhere und leistungsfähigere Repowering-Anlagen bringen in der Regel größere Belastungen, weitere Beeinträchtigungen und später Altlasten mit sich.

Mit der verstärkten Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ steht einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergie durch Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet nach § 249 Abs. 4 BauGB nichts entgegen. So sollen bei „**Landwirtschaftliche Bodennutzung**“ und anderen Ziele der Raumordnung, bei geringfügiger Beeinträchtigung durch die Windenergienutzung bis zu drei raumbedeutsame WEA möglich sein und in den Regionalplänen entsprechend zusätzlich aufgenommen werden.

Dies setzt allerdings nach den Regeln im Städtebaurecht die Kosten- und Zeitaufwendige Erstellung eines Flächennutzungs- oder Bebauungsplanes (ggf. einer Außenbereichssatzung) voraus. Dafür müssen jedoch auch die notwendigen finanziellen Mittel und die Planungsressourcen zu Verfügung stehen!

Die Pläne der Landesregierung führen schon unter Maßgabe von **a)** und **b)** nicht nur zu planungsrechtlichen Problemen. Mit den **Änderungen zur Windenergie** werden weitere Problemfelder, wie Irritation zur Planungs- und Investitionssicherheit bei Unternehmen, Vertrauensverlust bei der Bevölkerung, persönlicher Frust der unmittelbar Betroffenen, Umwelt- und wirtschaftliche Schäden bis hin zur Verschärfung sozialer Spannungen zwischen Stadt und Land, verursacht.

Wie sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften zukünftig ein schlüssiges Gesamtkonzept aufstellen, wenn jede Gemeinde mehr oder weniger machen kann was sie will?

Außerdem wird Investoren und Projektierern Tür und Tor geöffnet, um im Lobby-Interesse in den Gemeinden unkontrolliert finanziell Einfluss auf kommunale Entscheidungen zu nehmen.

Besonders problematisch werden die schon beobachteten aggressiven Werbemethoden der Projektierer und Investoren bei den Grundstückseigentümern und die versprochenen Zuwendungen bei den Gemeinderäten gesehen (Stichwort Antikorruptionsrichtlinie Thüringen). Ein weiteres Problem wird in der unzureichenden fachlichen, technischen und rechtlichen Kompetenz sowie geringen Erfahrung in der Angelegenheit bei den Gemeinderäten gesehen.

c) Mit der **Regelung im EEG 2021 § 36k „Finanzielle Beteiligung von Kommunen“**, wurde schon die Möglichkeit von Zuwendungen an Gemeinden geschaffen:

„(1) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 anbieten. Nicht als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich nicht zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern befindet. Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.“

Es wird befürchtet, dass sich die Landesregierung wegen einer angespannten Lage im Landeshaushalt mit einer finanziellen Beteiligung der Kommunen aus der gesetzlichen Verantwortung stehlen will oder kann; Stichwort: Schlüsselzuweisung zur Erledigung kommunaler Aufgaben (gem. § 3 ThürKO – Übertragene Aufgaben) und die Gemeinden ihre Aufgaben zunehmend nur noch über Nebeneinkünfte (hier: durch die Windenergie) finanzieren können.

Es ist nicht akzeptabel, dass nach gut Dünken (im Mainstream aus ideologischen oder anderen politischen Gründen bzw. nach Kassenlage beim Land oder in den Kommunen) nicht zu Ende **gedachte strategische Ziele** durch einen sehr fragwürdigen und überzogenen Betätigungsdrang willkürlich angepasst oder abstrus geändert werden.

d) Zu den Zielen

Die Forderung zur **Ausweisung von mind. 2,2 % der Landesfläche für WEA** (Gesamtziel) ist absurd und nicht nachvollziehbar (überzogen und fachlich/physikalisch unschlüssig).

Wie im Staatsanzeiger angeführt, regelt das **Thüringer Klimagesetz (ThürKlimaG)** vom 18. Dezember 2018 im §4, „Für die Nutzung der Windenergie wird dazu **ein Prozent der gesamten Landesfläche bereitgestellt.**“

e) Die Versorgungssicherheit und den künftigen Energiebedarf hauptsächlich durch den weiteren Ausbau der Windenergie sichern zu wollen ist grob fahrlässig und naiv zugleich (d. h. technischer Unsinn, sehr teuer, sozial und ökologisch folgenschwer).

Da die seit Jahrzehnten bestehenden **Grundprobleme der „Energiewende“** (Stromspeicher-, Netz- und Entsorgungsprobleme immer noch nicht gelöst sind, ist ein weiterer und beschleunigter Ausbau der Windenergie unwirtschaftlich und kontraproduktiv. Somit sind auch ein größeres Flächenziel und der geplante weitere Ausbau der Windenergie unnütz, sogar schädlich. Der weitere Zuwachs von WEA führt zu immer tieferen Eingriffen in den Naturhaushalt durch mehr Versiegelungsflächen, die Zerstörung der Biodiversität, die Beeinträchtigung des Mikroklimas, des Grundwassers sowie des Bodens und widerspricht damit den **Leitvorstellungen im ThürLPIG**.

Volatile Windenergie kann angesichts der bestehenden Grund- und Folgeprobleme weder die Netzstabilität gewährleisten, noch den künftig steigenden Energiebedarf wirtschaftlich decken oder eine europa- bzw. weltweite Energiekrise abwenden.

f) Zu den Kosten und der Verfügbarkeit von Strom:

Wind und Sonne schicken angeblich keine Rechnung. Dafür muss aber der Staat umso mehr Kosten für Subventionen sowie die Stützung von Energiekonzernen, Netzbetreibern und der Industrie in Milliardenhöhe aufwenden.

Wer soll eine solche Energiepolitik noch verstehen, geschweige denn mittragen und bezahlen?

Angeblich „werden die Erneuerbaren in der Erzeugung immer billiger“ und bezüglich Marktfähigkeit sollen diese wegen sinkender **Stromgestehungskosten** zunehmend nicht mehr gefördert werden müssen.

Nach den letzten offiziellen Angaben des **Fraunhofer ISE** lagen sie in 2021 in der EU in Eurocent je kWh bei **Steinkohle** 11,3 - 20,4; bei **Braunkohle** 10,38 - 15,34, bei **Erdgas** 7,79 - 13,6;

bei **Wasserkraft** 2,2 -10,8; bei **Kernenergie** 3,6 - 8,4;

bei **WE offshore** 7,23 - 12,13 (8,67 - 15,76)*; bei **WE onshore** 3,84 - 8,29 (4,6 - 10,77)*;

PV Kleinanlage 5,81-8,04 (6,97 - 10,92)*; **PV Großanlage** 3,12-5,7 (3,74 - 7,41)*

*) Durch die notwendigen Speicher bei den Erneuerbaren erhöhen sich die Gestehungskosten. Bei Vollversorgung mit 100 % erneuerbaren Energien kommen noch weit. **20–30 % Speicherkosten** dazu.

https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/DE2021_ISE_Studie_Stromgestehungskosten_Erneuerbare_Energien.pdf

Die gesamte Stromerzeugung in der BRD betrug im Jahr 2022 rund **484,2 TWh** (2021: 504,5 TWh).

Insgesamt lag in 2022 die Erzeugung aus **erneuerbaren Energien** mit **233,9 TWh** rund 8,5 Prozent über dem Vorjahreswert von 215,5 TWh. Die **Wind-Onshore-Erzeugung** war mit **100,5 TWh** etwa 12,4 Prozent höher als im Vorjahr (89,4 TWh). Die Erzeugung aus Wind-Offshore-Anlagen lag mit 24,7 TWh um 2,9 Prozent über dem Vorjahreswert von 24,0 TWh. Auch die **PV-Einspeisung** war höher. Wurden 2021 noch 46,6 TWh eingespeist, so waren es **2022 55,3 TWh**. Dies entspricht einem Plus von 18,7 Prozent. Dennoch wurde der Strom teurer!

Im Vergleich zu 2021 war die Erzeugung durch Erdgas 2022 um 1,7 Prozent höher. Ein Grund für den Einsatz von Gaskraftwerken, da kurzfristig eine höhere Stromnachfrage im Zusammenhang mit der vorübergehend nicht verfügbaren Erzeugungskapazitäten auf dem gesamteuropäischen Strommarkt bedient werden musste. Unentbehrlich sind Gaskraftwerke auch für die Netzentlastung (Redispatch) und zur Frequenzsicherung (Regelreserve). Zudem hat der Gesetzgeber die Rückkehr von Kohlekraftwerken an den Strommarkt gesetzlich geregelt, damit möglichst wenig Strom durch Gaskraftwerke erzeugt wird. Zukünftig muss mit weiteren Steigerungen beim Stromverbrauch gerechnet werden (Stichworte sind hier E-Mobilität, Wärmepumpen, Wasserstoffstrategie, Synthetische

Kraftstoffe, Digitalisierung, Transformation der Wirtschaft etc.). Quelle:

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/20230104_smard.html

Die Abschaffung der EEG-Umlage zur Jahresmitte 2022 konnte nicht ansatzweise die Mehrbelastung der privaten Haushalte ausgleichen.

Soviel zu den politischen Aussagen „die Energiewende und der Klimaschutz erfolgen sozial verträglich.“. Dies bringt nicht nur den Staat, sondern auch den breiten Mittelstand, Kommunen und viele privaten Verbraucher an ihre wirtschaftlichen Grenzen. Darüber hinaus muss auf Grund der zwangsläufigen Entwicklung sogar mit **Stromrationierungen bzw. planmäßigen Abschaltungen ab 2024 gerechnet werden!** Vgl. Quellen:

RWI warnt vor Stromrationierung ab 2024 <https://www.youtube.com/watch?v=A2IF-aYF2vY&t=1s>

<https://www.energie-experten.org/news/ab-2024-soll-strom-fuer-waermepumpen-und-e-autos-rationiert-werden>

<https://www.olderburger-onlinezeitung.de/nachrichten/rwi-warnt-vor-stromrationierungen-ab-2024-101194.html>

<https://deutschlandkurier.de/2023/03/energiewende-irrsinn-rwi-experte-warnt-vor-stromrationierung-und-planwirtschaft-ab-2024/>

g) Natur und Landschaft sind **Lebensraum (Heimat)** und sichern die **natürliche Lebensgrundlage**. Der geplante weitere Ausbau der Windenergie an Land wird dies zunichtemachen. Das vermittelt sogar der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz **Robert Harbeck**, wenn er lapidar anmerkt: „*Das Antlitz des Landes wird sich verändern.*“ Dennoch soll die Windenergie an Land bis 2030 verdoppelt werden, Windkraftanlagen sollen zu diesem Zeitpunkt bilanziell achtzig Prozent des Strombedarfs in Deutschland decken.

Quelle: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/plaedoyer-gegen-windenergie-zerstoerte-natur-und-heimat-17864395.html?GEPc=s5>

Zu 3. Schädliche Emissionen bei zu geringem Abstand von WEA zur Wohnbebauung

Dass WEA Infraschall (IS) erzeugen und emittieren ist unumstritten. Bisher wird allerdings der IS bei der Projektierung (Schallprognose) und dem Betrieb von WEA nicht berücksichtigt, weil die Windenergieanlagenhersteller und -Betreiber dazu gesetzlich nicht verpflichtet sind.

Alle bisher angewendeten Regelungen sind zwischenzeitlich überholt und befassen sich nur mit hörbarem Schall, gemessen in dB(A).

Die z. Z. gültigen Normen, **TA-Lärm** (Stand 26. August 1998), **DIN 61400**, **VDE 0127-11** Schallemissionen von WEA, bewerten nur den Schallleistungspegel in dB(A), gemessen im zeitlichen Mittelwert (Terzspektrum). Die damit gewonnenen Schallprognosen und Emissions-/Immissionsmessungen enthalten keinen IS, schon gar nicht den IS kleiner 8 Hz. Die Frequenzen kleiner 8 Hz sind für die Gesundheitsprobleme der Betroffenen (beginnend mit Schlafstörungen bis hin zu Nasenbluten, Tinnitus, Kopfschmerz, Schwindelgefühle, Herzerasen) hauptverantwortlich. Auch die z. Z. in Überarbeitung befindliche **DIN 45680**, niederfrequenter Schall, lässt in der vorgelegten Form keine umfassende Lösung erwarten.

Seit 2014 liegt die **UBA Machbarkeitsstudie Infraschall** vor. In dieser Machbarkeitsstudie wird festgestellt, was getan werden müsste. Leider lässt die Umsetzung in gesetzlich verbindliche Regelwerke schwer zu wünschen übrig (grob fahrlässig).

Damit sich das **TMIL** ein Bild vom neusten wissenschaftlichen Stand machen kann, werden diesbezüglich vier Dokumente als **Anlagen 1 bis 5** beigefügt. In den Dokumenten wird verständlich und nachvollziehbar erklärt, was am IS von WEA im Vergleich mit IS aus natürlichen Quellen besonders abweichend und beachtenswert ist. Die Quellen belegen u. a. die Notwendigkeit der gesetzlichen Festlegung von maximal und rechtlich möglichen Abstandsregelungen.

4. Resümee

4.1. Grundsätzlich

Der weitere Ausbau der WE wird **prinzipiell abgelehnt**, denn:

- Windenergie ist unsicher, teuer und umweltschädlich.
- Höhere Flächenziele für Windenergie tragen nicht zur Sicherung der Elektroenergieversorgung bei.
- Der gesamte Flächenverbrauch für Windenergieanlagen ist unverhältnismäßig hoch (Versiegelung).
- Durch immer mehr WEA werden Natur, Umwelt, Landschaftsbild und Kulturlandschaft zerstört.
- Windenergie im Wald ist völlig unakzeptabel (Schutzfunktionen, Klimaschutzleistung des Waldes).
- WEA machen Menschen krank (Schall, Infraschall, Schattenschlag, Befuerung, Carbonfasern etc.).
- WEA/Windparks schädigen nachhaltig die Natur, Umwelt, zerstören die Biodiversität.
- Eine Vollversorgung mit Erneuerbaren Energien ist in Thüringen aufgrund der Geografie unmöglich.
- WE kann bezgl. Aufkommen und der Verfügbarkeit keine sichere Stromversorgung garantieren.
- Der weitere Ausbau der Windenergie macht das Stromnetz immer störanfälliger und noch teurer.
- „Mit dem Zubau von Windenergie wird der Strompreis sinken“, trifft keinesfalls zu (Narrativ).
- Effiziente Massenspeicher für überschüssige Windenergie sind über kurz oder lang nicht verfügbar.
- Eine Wasserstoff-Umwandlung stellt kein effizientes Speicherverfahren dar (ca. 80 % Verluste).
- Die Entsorgungsprobleme bei WEA-Rotorflügeln sind völlig ungeklärt (massenhaft Sondermüll).
- Hinterlegte Sicherheitsbürgschaften für den Rückbau von WEA sind zu gering (Preisentwicklung).
- WEA verursachen Wertverlust bei Wohnimmobilien und Erholungsgrundstücken.
- Später tritt ein massenhaftes Altlastenproblem auf. Wer trägt die Kosten (u. a. Ersatzvornahme)?

Die politisch motivierten Absichten zum beschleunigten weiteren WE-Ausbau können vom THLEmV nicht unwidersprochen hingenommen werden. Jedem Entscheider in der Politik, der Verwaltung und der Wirtschaft muss längst bewußt sein, dass die deutsche Idee der „Energiewende“ mit dem Ziel der vollständigen Dekarbonisierung nach jetzigem Stand der Technik illusorisch, extrem teuer und hoch riskant ist.

Die bisherigen, teilweise enormen Anstrengungen der Europäer und der Deutschen beim Auf- und Ausbau der erneuerbaren Energien, insbes. der Windenergie, haben in den vergangenen Jahren zu keinem erkennbaren Rückgang der angestrebten Kohlenstoffdioxidemission geführt.

Und mit immer mehr Fläche für WE kommt man zu keiner sicheren, naturschonenden und bezahlbaren Energiepolitik.

Die Fortsetzung der aktuellen Energiepolitik mit immer mehr volatiler Energie eignet sich nicht, um die sehr ambitionierten energiepolitischen Zielsetzungen zu erreichen. Ein auf reinen Zuwachszahlen beruhender Zweckoptimismus zur „Energiewende“ führt zu Fehlinvestitionen und ändert nichts an den bestehenden physikalischen und ökonomischen Realitäten (Stichworte: Markt- und Preisentwicklung). Nach der Auffassung von VK-TH gilt es vor allem ideologiefrei, ergebnis- und technologieoffen zu bleiben, verfügbare Alternativen ernsthaft zu erwägen und eine breite offene gesellschaftliche Debatte darüber zu führen.

Die beabsichtigten Änderungen im LEP bezüglich der Vorschläge in der **Metastudie** und der Ausweisung von Sondergebieten zur WE führen:

- zur Irritation bei der Planungs- und Investitionssicherheit, Vertrauensverlust bei der Bevölkerung, persönlichen Frust bei den Anwohnern,
- zum staatlich zugelassenen Wildwuchs von WEA, verursacht soziale Spannungen und die Spaltung der Dorf-Gemeinschaften;
- zu bedenklichem unkontrollierten Einfluss auf kommunale Entscheidungen;
- zu weiteren Beeinträchtigungen beim Repowering mit leistungsfähigeren/größeren Anlagen und
- zu einer weiteren Beeinträchtigung von Mensch, Natur und Umwelt.

Die weitere Absenkung der Mindestabstands von VRG zu Siedlungen wird abgelehnt (Lebensqualität). Mindestabstände von weniger als 1.000 m zu Siedlungsflächen widerspricht der ThürBO.

Die Einbeziehung von Teilflächen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist nicht akzeptabel.

Einzelfallkriterien, insb. in Bezug auf Denkmalschutz- und Artenschutzbelange sind nicht vertretbar. Die Verkleinerung VRG auf weniger als 25 ha sowie der Kulturerbeschutzbereiche wird abgelehnt.

Hinzu kommt, die unmittelbar betroffene Landbevölkerung (Leidtragenden) in kleinen Gemeinden haben in der Regionalplanung zur WE keinen Einfluss (kein Stimmrecht.)

Gesamtverantwortung, Festlegung, Handlungs- und Ermessensspielraum müssen allein beim Plangeber liegen und bleiben.

4.2 Neubewertung des LEP

Der THLEmV regt zur sogenannten **Windenergie-Strategie** in Thüringen an:

- den tatsächlichen jährlichen Energiebedarf im Freistaat Thüringen bis 2030 zu ermitteln,
- eine umfassende und transparente Kosten-Nutzen-Analyse zur WE zu erstellen,
- neue weltweite wissenschaftliche Erkenntnisse zur Wirkung der WE einzubeziehen,
- eine valide realistische Windpotenzialstudie unter topografischen Gegebenheiten zu erstellen,
- unabhängige und gesicherte Umweltverträglichkeitsuntersuchungen zu veranlassen,
- reale Risiko- und Folgenabschätzung in allen gesellschaftlichen Bereichen zu beauftragen,
- einen verbindlichen Zeit-Plan zum Auslaufen/Ende der Subventionen beim Bund zu hinterfragen,
- von nicht Peer-Review gesicherten und von „bilanziellen“ Modellrechnungen Abstand zu nehmen.
und
- in der Regionalplanung Thüringen die unterschiedlichen Grundlagen, Methoden, Regeln, Standards und Kriterien zu harmonisieren (d. h. landesweit zu vereinheitlichen).

Mit freundlichen Grüßen

Im Anhang 5 Anlagen

1. Dr. med. Thomas Carl Stiller, zu Infraschall
2. Prof. Roos, Infraschall aus Windenergieanlagen
3. Prof. Roos, gesundh. Beurteilung von Infraschall
4. Statement zur UBA-Studie
5. AEFIS-Stellungnahme zur DIN-Norm 45680

Im Original gezeichnet

- Thomas Heßland -